

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 07/2018

28. Jahrgang

13. April 2018

Inhaltsverzeichnis

- 12** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über das Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für die Elektrifizierung des Bahnhofes Mettmann-Stadtwald
(Planfeststellungsabschnitt Ia) auf der S-Bahn-Strecke
„S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ der Regiobahn GmbH (Strecke 2423/2727)

- 13** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die die Offenlegung einer Liegenschaftsvermessung
hier: Grundstück „An den Eichen“ in Mettmann und
angrenzende Wegeflächen im Bereich der neu errichteten Brücke über der Eisenbahnlinie

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über das
Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für die Elektrifizierung des Bahnhofes Mettmann-Stadtwald
(Planfeststellungsabschnitt Ia) auf der S-Bahn-Strecke
„S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ der Regiobahn GmbH (Strecke 2423/2727)**

Für den Ausbau der S-Bahn-Strecke „S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ auf dem Teilstück „Bahnhof Mettmann-Stadtwald bis Wuppertal Dornap-Hahnenfurth (Strecke 2423)“ sowie den Neubau des Streckenabschnitts von „Wuppertal Dornap-Hahnenfurth bis zur Einschleifung in die Strecke der S 9 nach Wuppertal-Vohwinkel (Strecke 2727)“ wurde der Regiobahn GmbH am 19.08.2009 der erforderliche Planfeststellungsbeschluss erteilt. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme erfolgt derzeit. Nunmehr soll die Gesamtstrecke der S 28 elektrifiziert werden. Die Gesamtmaßnahme der Elektrifizierung wurde in verschiedene Planfeststellungsabschnitte eingeteilt.

Der vorliegend beantragte Planfeststellungsabschnitt PFA Ia umfasst im Wesentlichen den Bf Mettmann Stadtwald vom östlich angrenzenden PFA I (Aus-/ Neubaustrecke) in km 15,7+35 und bis zum westlich angrenzenden PFA II (Mettmann-Stadtwald bis Düsseldorf-Gerresheim) in km 15,0+90.

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Antrag der Regiobahn GmbH das Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Die S-Bahnlinie „S 28 Kaarst – Mettmann – Wuppertal“ soll künftig mit Elektrofahrzeugen anstatt mit Dieselfahrzeugen betrieben werden. Deshalb ist es beabsichtigt, im PFA Ia die beiden durchgängigen Streckengleise der Regiobahn GmbH zu elektrifizieren. Dies erfolgt durch die Aufstellung von Oberleitungsmasten und die Anbringung von Fahrleitungen. Da entlang der elektrifizierten Strecke ein Schutzstreifen freizuhalten ist, bedarf es in geringem Umfang der Inanspruchnahme von Privatgrundstücken. Für die nächste Fahrzeuggeneration kommen mit Inbetriebnahme der Elektrifizierung Fahrzeuge mit einer Einstiegshöhe von 76 cm über Schienenoberkante (SO) zum Einsatz. Aufgrund dessen müssen die Bahnsteighöhen von derzeit 96 cm über SO auf 76 cm über SO angepasst werden. Die Anpassung erfolgt im vorliegenden Abschnitt durch Anhebung der Gleise, die Bahnsteige bleiben unverändert.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgt in der Stadt Mettmann. Die Einwendungsfrist endet 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (s.u. Ziffer 1).

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der nach dem 16.05.2017 geltenden Fassung i. V. m. § 3a UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung. Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Ing.-Büro Dipl.-Ing. H. Vössing GmbH	15.11.2016
Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 15)	Bosch & Partner GmbH	15.11.2016
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 16)	Bosch & Partner GmbH	15.11.2016
Artenschutzrechtliche Unterlagen (Anlage 17)	Bosch & Partner GmbH	15.11.2016
Schalltechnische & Erschütterungstechnische Untersuchung (Anlage 19)	Peutz Consult GmbH	03./04.11.2016
EMV-Gutachten (Anlage 20)	Institut für Bahntechnik GmbH	27.10.2016

Das Vorhaben liegt in der Zeit vom

23.04.2018 bis einschließlich 22.05.2018

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Mettmann unter www.mettmann.de/offenlegung/regiobahn.php und der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html einsehbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage **23.04.2018** bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05.06.2018**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die Stadt Mettmann (Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, Abteilung Stadtplanung) oder die Bezirksregierung Düsseldorf (Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift (bei der Bezirksregierung zur Niederschrift im Dienstgebäude „Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf“). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf (Behörde) erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Server-Variante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. **Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen.**
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird.

Die Anhörungsbehörde kann nach § 18a Ziffer 1 AEG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Mettmann, 10. April 2018

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.
Geschorec

13

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Offenlegung einer Liegenschaftsvermessung
hier: Grundstück „An den Eichen“ in Mettmann und
angrenzende Wegeflächen im Bereich der neu errichteten Brücke über der Eisenbahnlinie**

Die Grenzen der landwirtschaftlichen Grundstücke „An den Eichen“ in Mettmann und der angrenzenden Wegeflächen im Bereich der neu errichteten Brücke über der Eisenbahnlinie

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Mettmann	10	79/2, 171/49, 172/49, 267, 274, 313

sind von mir vermessen worden. Die Ergebnisse sind nach §21 VermKatG NRW den Beteiligten bekannt zu geben. Nach dem Nachweis im Grundbuch sind die Eigentümer des Grundstücks teilweise nicht ermittelt.

Den Eigentümern und Berechtigten wird deswegen die Möglichkeit gegeben, in meiner Geschäftsstelle

Heumarktstraße 19
42489 Wülfrath

in der Zeit vom **23.04.2018 – 23.05.2018** (Mo.-Do. 8:00 - 17:00), Einsicht in die Ergebnisse der Vermessung und die Grenzniederschrift zu nehmen sowie Erklärungen zur Grenzermittlung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen abzugeben.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung und über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Das Ergebnis der **Grenzermittlung** gilt als von Ihnen anerkannt und die Grenzen gelten damit als festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe diese Bescheides Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in meiner Geschäftsstelle zu erheben.

Gegen die **Abmarkung** können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wülfrath, den 11.04.2018

gez.
Dipl.-Ing. Thomas Eicker

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
zugelassen für das Land Nordrhein-Westfalen

Heumarktstraße 19 – 42489 Wülfrath – Tel.: 02058/1390 – Fax: 02058/4521
E-Mail: info@vermessung-eicker.de – Web: www.vermessung-eicker.de